

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 082.42	Datum der Sitzung	04.04.2023	Nr. 19/2023
Bearbeiter/In	Herr Egloff				

Betreff:

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

➤ **Aufstellung einer Vorschlagsliste durch die Gemeinde Wittnau**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Vorschlagsliste für das Schöffenamt zu**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der männlichen Vorschlagsliste für das Jugendschöffenamt zu.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt der weiblichen Vorschlagsliste für das Jugendschöffenamt zu.**

Sachverhalt:

In diesem Jahr finden die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2024 und endet zum 31.12.2028. In Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinde Wittnau sind dem Amtsgericht Freiburg **2 Einwohner** der Gemeinde vorzuschlagen.

Das Gerichtsverfahrensgesetz sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind.

Das Amt des Schöffen gehört damit fraglos zu den wichtigsten und einflussreichsten Ehrenämtern. Es eröffnet die Möglichkeit zur Partizipation an staatlichen Entscheidungen und damit der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt. Laienrichter tragen in erheblichen Umfang zur demokratischen Legitimation des gesamten Justizwesens bei. Als Vermittler zwischen Bevölkerung und Justiz stärkt der Laienrichter das Vertrauen in den Rechtsstaat sowie die Bereitschaft zum gesetzeskonformen Verhalten.

In dem Verfahren zur Vorbereitung dieser Wahl haben die Städte und Gemeinde eine wichtige Aufgabe, sie müssen für die Wahl der Schöffen **Vorschlagslisten** mit Kandidaten aufstellen.

Aufgrund dieser Vorschlagslisten werden dann die Schöffen von Wahlausschüssen, die bei Gericht eingerichtet werden, gewählt.

Die Kandidaten zu gewinnen ist eine Aufgabe der Gemeinde in Vorbereitung der vom Gemeinderat zu wählenden Vorschlagsliste. Nach § 36 Abs.2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Soweit Schöffen der laufenden Wahlperiode erst eine Amtszeit tätig gewesen sind, kann bei der Neubenennung auch auf sie zurückgegriffen werden.

Schöffen, die bereits zwei Wahlzeiten hintereinander den Dienst geleistet haben, sollen nicht erneut zu Schöffen gewählt werden. Nach einer Pause von einer Amtszeit können diese Personen aber wiedergewählt werden.

Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde:

Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten bei den Gemeinden ist der Gemeinderat.

Vorbereitung der Vorschlagsliste:

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensfall geraten sind;

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Öffentlichkeitsgrundsatz:

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Stellt sich dann im Laufe der Beratungen heraus, dass private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, so muss im Einzelfall entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO vorübergehend in nicht öffentlicher Sitzung erörtert werden; die Entscheidung selbst ist jedoch in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Form der Beschlussfassung:

Die Beschlussfassung muss im Gemeinderat erfolgen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

Befangenheit:

Da die Vorschlagsliste der Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung nicht befangen.

Die beschlossene Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Aufgrund der Bekanntmachung bzw. auf persönliche Nachfrage, haben sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus Wittnau beworben, die in der Sitzung mittels einer Tischvorlage dem Gemeinderat bekanntgegeben werden.